

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Nördlich der Grundschule 1"

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat Graben hat den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 29 "Nördlich der Grundschule 1" gemäß § 30 BauGB aufgestellt und den Entwurf in der Sitzung vom 18.01.2017 als Satzung beschlossen. Dem Beschluss liegt der vom Büro Steinbacher-Consult, Neusäß, gefertigte Bebauungsplan in der Fassung vom 18.01.2017 zugrunde, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Satzung, und Begründung mit Umweltbericht.

Ziel des Bebauungsplanes war es, Wohnbaugrundstücke für den örtlichen Bedarf zu entwickeln mit einem Mix aus Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern und die ungünstige Verkehrssituation an der Einmündung Via-Claudia-Weg / Feldweg zu bereinigen.

Der Begründung des Bebauungsplanes wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung der 6. Änderung entwickelt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit allen Bestandteilen kann im Rathaus der Gemeinde Graben, Rathausplatz 1, Zimmer 7, 86836 Graben, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bzw. nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden; über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Graben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Graben, den 17.03.2017


Andreas Scharf
1. Bürgermeister

